

wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, § 28 Abs. 2 BKAG. Zudem sind die sonstigen **Übermittlungsverbote** nach § 28 BKAG zu beachten; hier erlangt allerdings nur Abs. 1 Nr. 2 selbständige Bedeutung.

- 75 Ist Gegenstand der Übermittlung demgegenüber die Vermittlung eines justiziellen Rechtshilfeersuchens, welches zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Geschäftsweg über das BKA geleitet wird, tritt das BKA lediglich als Bote auf.¹¹³ Das BKAG findet insofern Anwendung.
- 76 **5. Nachprüfung der Ausschreibung.** Jedes NCB kann die Nachprüfung einer Buntecke durch das Generalsekretariat veranlassen, wenn nach seiner Auffassung Zweifel an der Zulässigkeit einer Ausschreibung bestehen (Art. 80 Abs. 1 Buchst. c RPD).
- 77 **6. Vorrang der SIS-Ausschreibung.** Für europäische Staaten, die an das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) angeschlossen sind, gilt der Vorrang der SIS-Ausschreibung. Das sind neben den EU-Staaten auch Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz und seit Juni 2017 auch Kroatien. Großbritannien, Bulgarien und Rumänien sind bereits vorläufig an das SIS II angeschlossen, Zypern und Irland sind nicht an das SIS II angeschlossen. Seit 2014 nimmt Großbritannien am SIS II teil, jedoch sind die Auswirkungen des Beschlusses über den Austritt aus der Europäischen Union derzeit unabsehbar. Die Interpol-**Regionalzone Europa** umfasst etwa 50 Staaten (vor allem die Mitgliedsstaaten des Europarates) und geht damit deutlich über das SIS hinaus.¹¹⁴
- 78 **7. Ausschreibungskategorien.** Folgende Ausschreibungskategorien bestehen:
- 79 **a) Rotecke (*Red Notice*).** Die Rotecke stellt die mit Abstand bedeutendste und bekannteste Ausschreibungskategorie dar, mit der zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gefahndet werden kann. Rotecken sind *weltweite Fahndungsersuchen* mit dem Ziel der Festnahme im Hinblick auf die Auslieferung oder Übergabe der Person (Art. 82 RPD).

113 Ahlf-Daub § 14 BKAG Rdn. 2; Schenke/Graulich/Ruthig-Graulich § 14 BKAG Rdn. 2.

114 Stock/Herz Die Polizei 2011 157, 160.

Die **Mindestanforderungen** verlangen eine *schwere gemeine Straftat* (ordinary law crime). Art. 83 Nr. 1 Buchst. a RPD grenzt davon negativ folgende Taten ab: 80

- *Straftaten, die in verschiedenen Ländern zu Kontroversen in Zusammenhang mit Verhaltensnormen oder kulturellen Normen führen,*
- *Straftaten, die sich auf familiäre oder private Angelegenheiten beziehen, sowie*
- *Straftaten, die einen Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften bedeuten oder von Streitigkeiten privater Natur herrühren.*

Als **Mindeststrafmaß** ist erforderlich, dass die zu verfolgende Tat im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht oder die zu vollstreckende Tat mit einer Strafe oder Reststrafe von mindestens sechs Monaten Gefängnis bedroht ist.¹¹⁵ Zu den **Mindestangaben** zählen nach Art. 83 Nr. 2 RPD die persönlichen Erkennungsmerkmale¹¹⁶ sowie die Gerichtsdaten¹¹⁷. 81

Eine **öffentliche Fahndung** ist nur mit Zustimmung des ausschreibenden NCB zulässig (Art. 61 Abs. 2 RPD).¹¹⁸ 82

Der **Geschäftsweg** zwischen deutschen Justiz- und Verwaltungsbehörden zum BKA hat über das zuständige **Landeskriminalamt** bzw. Bundespolizeipräsidium zu erfolgen. In Eilfällen können Justizbehörden unmittelbar mit dem BKA unter nachrichtlicher Beteiligung des LKA bzw. des Bundespolizeipräsidiiums in Verbindung treten (Nr. 6 RiVSt). 83

Eingehende Ersuchen werden durch das BKA nach § 74 Abs. 1 und 3 IRG, § 33 Abs. 1 Nr. 1 BKAG, Nr. 123 Abs. 1 RiVSt umgesetzt. Hier- 84
nach kann das BKA eine Person, hinsichtlich der die Anordnung der

115 Diese Voraussetzungen liegen höher als die nach § 3 IRG, wonach die Auslieferung zur Verfolgung zulässig ist, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (§ 3 Abs. 2 IRG) und die Auslieferung zur Vollstreckung eine noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten erfordert.

116 Name, Geschlecht, Geburtsdatum, weitere Erkennungsmerkmale wie Personenbeschreibung, DNS-Profil, Fingerabdrücke, Ausweisdaten. Ist die Identität der Person nicht bekannt, kann auch mittels Lichtbild und ergänzenden Angaben gefahndet werden (Art. 83 Abs. 2 Buchst. a (ii) RPD).

117 Sachverhalt, Straftatbestände, Höchststrafe oder ausstehende Reststrafe, Daten des Haftbefehls.

118 *Schöndorf-Haubold* GLJ 2008 1719, 1741 meint, es fehle Interpol hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage ebenso wie an einem geeigneten Rechtsschutzverfahren. Beides geht fehl. Öffentlichkeitsfahndung und Rechtsschutz richten sich vielmehr nach dem Recht des fahndenden Staates.

Auslieferungshaft zulässig erscheint, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben. Das BKA hat hypothetisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 16 IRG vorliegen, d.h. insbesondere keine Ausschlussgründe nach §§ 5–9 IRG ersichtlich sind.¹¹⁹ Eine Pflicht zur nationalen Ausschreibung einer Interpol-Fahndung besteht nicht. § 33 Abs. 1 Nr. 1 BKAG räumt dem BKA insofern einen gerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Ermessensspielraum ein.¹²⁰ Keiner Umsetzung bedürfen z.B. Ersuchen, die erkennbar keinen Bezug zum deutschen Rechtraum aufweisen.

- 85 In zahlreichen Staaten erfolgt die **vorläufige Festnahme** bereits **allein aufgrund einer Rotecke**.¹²¹ Demgegenüber bedarf eine Interpol-Fahndung in Deutschland zwingend der **Umsetzung** durch das BKA in das Fahndungssystem der deutschen Polizei, INPOL. Die Rotecke ist in Deutschland für sich benommen **keine Rechtsgrundlage** für eine vorläufige Festnahme.¹²²
- 86 Die Ausschreibung unterliegt **nicht dem Richtervorbehalt** nach § 33 Abs. 5 Satz 1 BKAG; die gerichtliche Kontrolle findet erst im Auslieferungsverfahren statt. Eine Vorabkontrolle ist dadurch gewährleistet, dass das BKA nach § 33 Abs. 3 BKAG in Fällen, denen **besondere Bedeutung** in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einholt.¹²³ Nach Nr. 13 RiVAST liegt eine besondere Bedeutung insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) – z.B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder po-

119 Schenke/Graulich/Ruthig-*Graulich* § 15 BKAG Rdn. 9.

120 Schenke/Graulich/Ruthig-*Graulich* § 15 BKAG Rdn. 8; Meyer/Hüttemann ZStW 128 (2016) 394, 416.

121 *Schöndorf-Haubold* GLJ 2008 1719, 1741; Meyer/Hüttemann ZStW 128 (2016) 394, 409.

122 *Stock/Herz* Die Polizei 2011 129, 134. Sachlich unzutreffend ist insofern die Darstellung bei *Rosenthal/Schramm* StraFo 2015 450, 454, die ein „*verbreitetes Vorgehen von Staatsanwälten und Polizeibeamten, die gesuchte Person lediglich aufgrund einer Ausschreibung im Interpol-System [ohne eine notwendige Prüfung der Haftgründe] vorläufig festzunehmen*“ konstatieren und daraus einen Verstoß gegen §§ 15 ff. IRG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG sowie Art. 5 EMRK herleiten. Diese Prüfung findet bei Umsetzung von Rotecken in das INPOL durch das BKA nach § 74 IRG i.V.m. § 33 BKAG statt. Grundlage für eine vorläufige Festnahme ist allein die INPOL-Ausschreibung.

123 Die Regelung trägt der Grundregelung in § 74 IRG Rechnung, wonach grundsätzlich das BMJV für die Bewilligung von Rechtshilfe zuständig ist, vgl. Ahlf-*Daub* § 15 BKAG Rdn. 14; Schenke/Graulich/Ruthig-*Graulich* § 15 BKAG Rdn. 14.

litische Verfolgung – bestehen. Das BMJV hat diese Zuständigkeit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) übertragen.¹²⁴ Die Einbindung des Auswärtigen Amtes folgt aus § 74 Abs. 1 IRG.

Ausgehende Ersuchen erfolgen auf Grundlage eines innerstaatlichen Haftbefehls nach § 131 StPO (vgl. dazu Nr. 41, 43 RiStBV; Nr. 86, 123 RiVAST).¹²⁵ Nach Nr. 123 Abs. 4 RiVAST darf das BKA ausgehende Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen sowie um Festnahme, Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. 87

Die Beantragung einer Rotecke setzt voraus, dass die zuständige Staatsanwaltschaft in dem Begleitschreiben (Formular), mit dem sie den Haftbefehl dem BKA zur Einleitung der Fahndung übermittelt, unter *b) Fahndungsraum II* bei der Auswahl der Fahndungszonen das Feld *weltweit* angekreuzt.¹²⁶ Werden dagegen durch die Staatsanwaltschaft einzelne Fahndungszonen angekreuzt, werden die NCBs dieser Fahndungszonen durch eine an sie gerichtete Diffusion um Mitfahndung er sucht. Die Beantragung einer Rotecke bedarf stets der Zustimmung von BfJ und Auswärtigem Amt. 88

Ausgehende Ersuchen werden aufgrund der sehr unterschiedlichen Menschenrechtsstandards, Haftbedingungen und ggf. drohender Todesstrafe durch das BKA fast **ausschließlich** als **Mitfahndungersuchen (Diffusion)** (Art. 97 Abs. 1 Buchst. a RPD) und **nicht** als **Rotecke** umgesetzt.¹²⁷ Besondere Vorsicht ist namentlich geboten, wenn die Möglichkeit der Ausübung der Strafgewalt eines Drittstaates über den Ge- 89

¹²⁴ Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) sowie Übertragungsanordnung des BMJ vom 2. Januar 2007 (abgedruckt bei *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner* IRG, Anhang 7).

¹²⁵ Vgl. hierzu *Meyer/Hüttemann* ZStW 128 (2016) 394, 401.

¹²⁶ Vordruck Nr. 40a Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV); die Landesjustizverwaltungen haben z.T. leicht abweichende Formulare entwickelt, welche den im Land einzuhalten den Geschäftsgang berücksichtigen, deren Aufbau aber dem Vordruck Nr. 40a entspricht. Der Fahndungsraum I umfasst die an das Schengener Informationssystem (SIS) angeschlossenen Schengen-Staaten; hier erfolgt die Fahndung ausschließlich mittels EuHb über das SIS. Der Fahndungsraum II erfasst alle übrigen Staaten; hier erfolgt die Fahndung über Interpol. Innerhalb des Fahndungsraum II sind die geografischen Zonen zu wählen, in denen gefahndet werden soll.

¹²⁷ Nicht gefolgt werden kann daher der Auffassung von *Meyer/Hüttemann* ZStW 128 (2016) 394, 400, wonach die praktische Bedeutung eines Mitfahndungersuchens begrenzt sei.

suchten besteht.¹²⁸ Die weltweite Fahndung mittels Rotecke ist zudem nicht angezeigt, wenn konkrete Hinweise zum Aufenthalt des Beschuldigten in einem bestimmten Land oder einer Fahndungszone vorliegen.

- 90 **b) Blauecke (*Blue Notice*).** Dieses Fahndungsersuchen dient der **Informationserhebung** entweder von **tatverdächtigen, angeklagten oder verurteilten Personen** oder von **Zeugen oder Opfern** (Art. 88 RPD). Voraussetzung ist, dass die Person für kriminalpolizeiliche Zwecke von Interesse ist. Das Fahndungsersuchen kann drei verschiedene Ziele verfolgen:
- die *Erkenntnisgewinnung* (Art. 88 Nr. 1 Buchst. a RPD);
 - die *Aufenthaltsermittlung* (Art. 88 Nr. 1 Buchst. b RPD);
 - die *Identifizierung einer Person* (Art. 88 Nr. 1 Buchst. c RPD).
- 91 **Eingehende Ersuchen** zur Aufenthaltsermittlung werden vom BKA nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BKAG umgesetzt, sofern es sich um tatverdächtige, angeklagten oder verurteilten Personen handelt. Zeugen und Verletzte können nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BKAG ausgeschrieben werden. Im letztgenannten Fall ist die Ausschreibung nur zulässig, wenn sie bei dem zugrundliegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wäre (§ 33 Abs. 2 BKAG). Einschlägig ist insoweit § 131b StPO. Die Ausschreibung von Ersuchen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BKAG aus Staaten außerhalb der Europäischen Union steht unter Richtervorbehalt (§ 33 Abs. 5 BKAG).
- 92 Nur bei der Aufenthaltsermittlung handelt es sich um eine Personenfahndung i.S.d. § 33 BKAG; im Übrigen betreffen die Blaeucken im Hinblick auf die Erkenntnisgewinnung bzw. Identifizierung einer Person Informationsersuchen, deren Beantwortung sich nach den für den allgemeinen polizeilichen Informationsaustausch geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere § 27 Abs. 1 BKAG, richtet.
- 93 **Ausgehende Ersuchen** zur Aufenthaltsermittlung erfolgen aufgrund von § 131a StPO. Ausschreibungen erfolgen durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch deren Ermittlungspersonen (§ 131c Abs. 1 Satz 2 StPO). Allerdings werden derartige Ersuchen in

¹²⁸ Z.B. weil Gesuchter oder Verletzter die Staatsbürgerschaft dieses Staates besitzen. Bei der Prüfung bietet sich eine Orientierung an den Kategorien der §§ 3–7 StGB an, welche die völkerrechtlich akzeptierten Kategorien der Ausübung der Strafgewalt widerspiegeln.